



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.187/17-V/6/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF  
188 -GE/19  
22. DEZ. 1992  
23. Dez. 1992  
Kernig  
H. Baum

Sachbearbeiter  
Irresberger

Klappe/Dw  
2724

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

16. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.187/17-V/6/92

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.940/102-III/2/92  
27. Oktober 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den vorgesehenen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 12a):

Der vorgesehene § 12a enthält in Z 1 und 2 jeweils literae, die überwiegend jeweils einen ganzen (Haupt-)Satz - dies allerdings ohne daß dieser Satz jeweils vom vorangegangenen durch einen Doppelpunkt und durch Großschreibung des ersten Wortes abgesetzt würde - , Z 2 lit.a jedoch eine bloßen, den einleitenden Teil des Abs. 1 zweiter Satz und der Z 2 fortsetzenden Satzteil. In sprachlicher Hinsicht wäre es entschieden vorzuziehen, wenn Abs. 1 zweiter Satz durch drei gesonderte Absätze ersetzt würde. Dadurch würde eine sprachlich weniger ungewöhnliche Satzkonstruktion möglich. Dabei sollten die Regelung der Z 1 lit.a, die mit Z 2 lit.a zusammenzuziehen wäre, die Z 1 lit.b und c und die Z 2 lit.b und c jeweils zu einem eigenen Absatz umgeformt werden.

- 2 -

In Abs. 2 letzter Satz hätte es statt "ohne verschränkter Form" vielmehr "ohne verschränkte Form" zu heißen.

Zu Z 10 (§ 56 Abs. 8):

Nach dem Wort "Verwaltungsaufgaben" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 12 ff (§§ 63a und 64):

§§ 63a und 64 überschreiten die in der 13. Legistischen Richtlinie 1990 umschriebene Länge und Absatzzahl eines Paragraphen bei weitem. Die nunmehr vorgesehene nochmalige Erweiterung dieser Paragraphen sollte zum Anlaß genommen werden, den Inhalt der §§ 63a und 64 auf mehrere Paragraphen aufzuteilen.

Der am Ende der Z 12, 13, 17 und 21 gesetzte Punkt sollte jeweils entfallen.

Zu Z 14 (§ 63a Abs. 12):

Das Wort "ist" sollte entfallen; statt dessen sollte nach dem Wort "Beschluß" das Wort "sind" eingefügt werden.

Zu Z 12 (§ 63a Abs. 2 Einleitung):

Vor und nach dem Einschub "soweit sie mehr als eine Klasse berühren" wäre jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 16 (§ 63a Abs. 17):

Der Ausdruck "bzw." sollte im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 vermieden werden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 3 -

"Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefaßten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; ..."

Zu Z 18 (§ 64 Abs. 11):

Statt "ist" sollte es vielmehr "sind" heißen.

Zu Z 20 (§ 64 Abs. 16):

Auf das zu Z 16 (§ 63a Abs. 17 erster Satz) Gesagte wird verwiesen.

Zu Z 22 (§ 82 Abs. 3 und 4):

Das erste Wort des Abs. 3 wäre groß zu schreiben.

Anstelle des vorgesehenen Abs. 4 wird folgende Formulierung vorgeschlagen, die einen eigenen Paragraphen bilden sollte:

"Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung können vom Tag der Kundmachung eines dieses Bundesgesetz ändernden Bundesgesetzes an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit den Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden."

II. Zu den Erläuterungen:

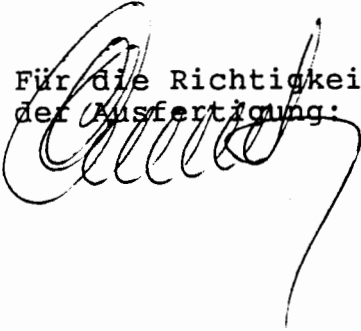
Im Allgemeinen Teil sollten im Abschnitt "Kosten" im ersten Absatz die zweimalige Verwendung des Wortes "betreffend" und im zweiten Absatz die Verwendung sowohl des Wortes "bezüglich" als auch des Wortes "hinsichtlich" aus sprachlichen Gründen und zur besseren Verständlichkeit vermieden werden.

- 4 -

Dem do. Ersuchen entsprechend werden im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and appears to be 'G. Holzinger'.